



Mühldorf, Juni 2020

Eilmeldung – Neues Konjunkturpaket

Mit einem riesigen Konjunkturpaket will die schwarz-rote Koalition die teils dramatischen Auswirkungen der Corona-Krise abmildern.

Nachfolgend möchten wir Sie auf die Eckpunkte des Ergebnisses des Koalitionsausschusses vom 03. Juni 2020 informieren.

Bitte beachten Sie, dass es sich lediglich um Eckpunkte handelt, die noch nicht ausformuliert sind und bisher keine Details zur Anwendung geklärt sind. Wir werden Sie selbstverständlich detailliert auf dem Laufenden halten.

Insbesondere zu der komplexen Frage der Auswirkungen der befristeten Mehrwertsteuersenkungen (vergleiche nachfolgend) werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben informieren.

Die Maßnahmen des 130-Milliarden-Euro teuren Konjunkturpakets im Einzelnen:

- Senkung des Mehrwertsteuersatzes von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.
Befristung vom 01.07.2020 bis 31.12.2020.
- Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf maximal 40 % („Sozialgarantie 2021“). Darüberhinausgehende erhebliche Finanzbedarfe aufgrund der exorbitanten Steigerung der Lohnnebenkosten werden aus dem Bundeshaushalt gedeckt.
Befristung: bis zum Jahr 2021.
- Um einen drohenden starken Anstieg der EEG-Umlage ab dem Jahr 2021 zu verhindern werden Zuschüsse des Bundes geleistet, so dass die EEG-Umlage im Jahr 2021 bei 6,5 Cent je kWh im Jahr 2022 bei 6 Cent je kWh liegen wird.
Befristung: 2021 bis 2022.



- Der steuerliche Verlustrücktrag wird auf maximal 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Über die Bildung einer steuerlichen „Corona-Rücklage“ soll der Rücktrag steuerwirksam schon in der Steuererklärung 2019 möglich sein. Allerdings ist diese Rücklage bis spätestens Ende 2022 aufzulösen.

Befristung: 2020 bis 2021.

- Einführung einer degressiven Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA iHv. maximal 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Befristung: 2020 bis 2021

- Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften sowie Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags.
- Das Entschuldungsverfahren im Rahmen einer Insolvenz soll für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

Befristung: Zeitraum wird noch evaluiert.

- Für kleine und mittelständische Unternehmen soll ein weiteres Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt werden. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei für bestimmte Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen, Clubs und Bars usw. Besonderheiten gelten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern.

Erstattungsfähig sind bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat.

Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.



Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000 für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag jedoch maximal EUR 9.000, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten maximal EUR 15.000.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Antragsfristen enden jeweils am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

- Der Bund übernimmt zur Stärkung der Kommunen aufgrund der wegbrechenden Steuereinnahmen dauerhaft weitere 25 % und insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft von Hartz-4-Empfängern.
- Es wird eine Bundesrahmenregelung erarbeitet, die es den Ländern erlaubt, ÖPNV-Unternehmen Beihilfen zu gewähren.
- Familien sollen durch einen einmaligen Kinderbonus von EUR 300 pro Kind unterstützt werden. Der Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag im Rahmen der Steuererklärung verrechnet.
- Alleinerziehende erhalten einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von EUR 4.000 (aktuell EUR 1.908).

Befristung: 2020 bis 2021

- KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie von EUR 2.000, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Unternehmen, die das Ausbildungsplatzangebot erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge EUR 3.000.

- Die Kfz-Steuer für PKW wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage ab 01.01.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro Kilometer bezogen und oberhalb 95 g CO₂ je Kilometer in Stufen angehoben.

Die bereits bestehende 10-jährige Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird bis 31.12.2030 verlängert.



- Der Austausch der Kfz-Flotte durch Elektrofahrzeuge soll durch eine verdoppelte „Innovationsprämie“, die bei einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeuges von bis zu EUR 40.000 auf EUR 6.000 verdoppelt wird, gefördert werden.

Befristung: bis 31.12.2021

Die Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen mit 0,25 % wird durch die Erhöhung der Kaufpreisgrenze von EUR 40.000 auf EUR 60.000 erweitert.

- Für schwere Nutzfahrzeuge soll ein erweitertes Flottenerneuerungsprogramm zur Anschaffung von LKW der neuesten Abgasstufe Euro 6 aufgelegt werden. Der Zuschuss beim Austausch von Euro-5-LKW's soll EUR 15.000 betragen, beim Austausch von Euro 3 oder Euro 4-Fahrzeugen EUR 10.000.

Befristung: 2020 bis 2021

Noch nie zuvor hat der Staat so tiefgreifend durch Regulierungen in die Unternehmenstätigkeit eingegriffen.

Die Finanzierung des Konjunkturpakets erfolgt über Schulden.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plinninger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht